

FAQ auslaufende EEG-Förderung

(auf Basis des Bundesratsbeschlusses des EEG 2021 vom 18.12.2020)

Inhalt

1	Wieso wird die Vergütungsregelung zum 31.12.2020 angepasst?	1
2	Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten dann für mich auch die Regelungen des EEG?	1
3	Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?.....	1
4	Welche Möglichkeiten habe ich ab Januar 2021?	1
5	Muss ich am NSM weiter teilnehmen?.....	1
6	Kann ich weiterhin Strom in das Netz der MITNETZ STROM einspeisen?.....	1
7	Kann ich einfach „Nichts“ tun?	2
8	Was muss ich bei der Umstellung auf Eigenbedarf berücksichtigen?.....	2
9	Muss ich meine Anlage technisch anpassen?	2
10	Mein Strom wird bereits heute direktvermarktet. Muss ich etwas tun?	2
11	Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?	2

1 Wieso wird die Vergütungsregelung zum 31.12.2020 angepasst?

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind feste Vergütungsdauern vorgeschrieben (20 Jahre zzgl. IBN- Jahr). Da Ihre Anlage im Jahr 2000 oder davor (dafür gilt als IBN- Jahr das Jahr 2000) an das Netz angeschlossen wurde, läuft die Vergütungspflicht zum 31.12.2020 aus.

2 Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten dann für mich auch die Regelungen des EEG?

- Ja, sofern die Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten des EEG (Jahr 2000) erfolgte, bestimmt das EEG 2000 (§ 9), dass diese Anlagen als Inbetriebnahmedatum das Jahr 2000 erhalten. Es gelten daher auch die Regelungen des EEG. Diese besagen, dass die Vergütung nach 20 Jahren, plus das jeweilige Inbetriebnahmejahr, jeweils zum 31.12. ausläuft.
- Konkretes Beispiel: Ihre Anlage wurde 1998 in Betrieb genommen, so gilt nach dem EEG trotzdem das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr. Das Förderende ist für solche Anlagen deswegen der 31.12.2020.

3 Gibt es vom Gesetzgeber schon eine Nachfolgeregelung?

- Mit dem Bundesratsbeschluss zum EEG 2021 vom 18.12.2020 wurden Regelungen zu einer möglichen EEG-Anschlussförderung geschaffen.

4 Welche Möglichkeiten habe ich ab Januar 2021?

- Über die möglichen Optionen informieren wir auf unserer Internetseite:
www.mitnetz-strom.de/Vergütung-nach-eeg

5 Muss ich am NSM weiter teilnehmen?

- Ja, denn die Teilnahme am NSM ist eine technische Anschlussbedingung --> Pflicht zur Einhaltung besteht weiterhin.
- NSM-Teilnahmepflicht besteht, soweit die Anlage bisher dem Einspeisemanagement unterlag
NSM-Teilnahmepflicht ist nicht von der Förderfähigkeit abhängig

6 Kann ich weiterhin Strom in das Netz der MITNETZ STROM einspeisen?

- Ja, nach § 11 EEG möglich, aber nur soweit dieser Strom einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, alternativ kann dieser Strom selbst verbraucht werden.

7 Kann ich einfach „Nichts“ tun?

- Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit „Nichts“ zu tun und eine Einspeisevergütung zu erhalten. Dies gilt jedoch nur zeitlich befristet für Anlagen einschließlich 100 kW bis Ende 2027 und für Windenergieanlagen und Altholz-Anlagen bis Ende 2022 bzw. 2026“. Die dann gültige Vergütungshöhe weicht von ihrer bisherigen ab und ist abhängig vom Jahresmarktwert (ca. 2 bis 5 ct/kWh).
- Alle anderen Anlagen größer 100 kW wie z. B. größere Solaranlagen bedürfen zwingend der Vermarktung durch einen Direktvermarkter.

8 Was muss ich bei der Umstellung auf Eigenbedarf berücksichtigen?

- Einkalkulieren müssen Sie als Betreiber von Einspeiseanlagen, dass Sie für selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage bezahlen müssen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite zur EEG Umlage. Des Weiteren ist die Umrüstung der Elektroinstallation an ihrer Verbrauchsstelle mit Kosten verbunden.

9 Muss ich meine Anlage technisch anpassen?

- Je nachdem für welche Option Sie sich nach Ablauf der 20 Jahre entscheiden, kann es sein, dass Sie das Messkonzept und/oder die Messung anpassen müssen.

10 Mein Strom wird bereits heute direktvermarktet. Muss ich etwas tun?

- Wenn der Strom bisher in der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) vermarktet wird, ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung vorzunehmen. Dazu ist eine Marktmeldung durch den Stromhändler notwendig. Wir als Netzbetreiber zahlen keine Marktprämie mehr.

11 Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?

- Aus heutiger Sicht ist eine getrennte Messung von förderfähigen und nicht mehr förderfähigen Anlagen die rechtssichere Alternative.